



BILDUNG
B

Rechte, Regeln, Ratschläge für Eltern Zur Mitwirkung auf Kreisebene

Legende:



Unter diesem Zeichen geben wir Ihnen Tipps, die sich in der Praxis bewährt haben.

§ xy (z) Diese Markierung bezieht sich auf das Brandenburgische Schulgesetz (<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>). In diesem Gesetz finden Sie die rechtlichen Grundlagen für Mitwirkung auf Schul-, Kreis- und Landesebene.

Wenn Sie einen Begriff mit einer **hellgrünen Markierung** oder eine Abkürzung nicht sofort verstehen, können Sie diese im Glossar am Ende dieser Broschüre nachschlagen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	4
1 Einleitung	6
2 Rechtliche Grundlagen des Kreisrates der Eltern	8
2.1 Aufgaben des KER	8
2.2 Wahlen	11
2.3 Sitzungen	14
3 Arbeitsweise des Kreisrates der Eltern	19
3.1 Vorstand des KER	19
3.2 Zusammenarbeit auf Kreisebene	27
3.3 Schwerpunkte/Inhalte des KER	30
4 Elternmitwirkung: ein Blick über die Kreisebene hinaus	35
4.1 Landeselternrat	35
4.2 Bundeselternrat	36
5 Ansprechpersonen und weitere Informationen	37
Anlagen	
Muster	39
FAQ – häufige Fragen	48
Glossar	52
Brandenburg: Kreise und Schulämter	54

Vorwort



Sehr geehrte Eltern,

es freut mich, dass Sie sich für die Mitarbeit in Ihrem Kreiselternerat entschieden haben. Dieses Engagement ist besonders wichtig, weil auch Ihre Mitwirkung die Basis für gute Bildung ist. Der direkte Austausch mit Ihnen gibt mir immer wieder Anregungen, bestehende Regelungen zu hinterfragen und nach besseren Lösungen zu suchen. Ich danke Ihnen recht herzlich dafür!

Bringen Sie sich gerne ein, wo Sie betroffen sind: Die Kreiselterneräte und der Kreisschulbeirat haben umfassende Rechte, die im Brandenburgischen Schulgesetz beschrieben sind. Nun liegt es an Ihnen, diese Rechte zu ergreifen und der Stimme der Eltern in Ihrer Gemeinde oder in Ihrem Landkreis ein großes Gewicht zu verschaffen. Nutzen Sie Ihre Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Schulverwaltungsamt, dem zuständigen staatlichen Schulamt, im Kreisschulbeirat und im Landeselternerat. Unsere Demokratie lebt vom Mitgestalten und von der gemeinsamen Suche nach Lösungen.

Mit dieser Neuauflage der Broschüre „Rechte, Regeln, Ratschläge“ wollen wir Sie ermutigen, sich auf Kreisebene zu engagieren. Wir haben dabei darauf geachtet, dass die Broschüre verständlich und anschaulich ist. Sie soll in einfacher Sprache das Schulgesetz, die Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben näherbringen und den einen oder anderen Praxistipp geben. Ich freue mich, Ihnen diese Broschüre vorstellen zu können und hoffe, dass sie Sie durch Ihre Zeit im Kreiselternerat hilfreich begleitet.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg im Kreiselternerat!

Bevor es losgeht... Warum ist Elternmitwirkung so wichtig?

Schule und Eltern tragen die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder. Für das Wohl der Kinder ist es wichtig, dass beide Seiten gut informiert sind und miteinander vertrauensvoll sprechen können. Ihnen als Eltern liegt die Fürsorge für Ihre Kinder sehr am Herzen und Sie wissen am besten, was Ihrem Kind guttut und wie Ihr Kind sorgenfrei lernen kann. Deshalb sollen Sie mitbestimmen, wie die Schule sich um Ihre Kinder kümmert.

Als Teil der Elternvertretung ergreifen Sie Partei für Ihr Kind und bringen einen anderen Blickwinkel auf Schule ein. Denn Eltern interessieren sich für viel mehr als nur gute Noten. Sie wollen Ihr Kind durch dick und dünn beim groß werden begleiten und erleben dabei viel Freude, aber manchmal auch Leid. Durch Ihr ehrenamtliches Engagement zeigen Sie Ihrem Kind und anderen Kindern und Eltern Ihre wertvolle Unterstützung, gerade in schwierigen Situationen. Sie bringen Ihre Fähigkeiten ein und erweitern Ihr Wissen, um Schule besser zu gestalten. Dabei sind Sie für Ihr Kind und andere Eltern ein gutes Vorbild.

Auf jeder Ebene, in der eigenen Schule, in der Gemeinde oder im Landkreis und auf Landesebene bringen Eltern wie Sie ihre Meinung ein, damit Bildung in Brandenburg gelingt. Dabei arbeiten Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern in Gremien zusammen und diskutieren, manchmal im Detail, manchmal sehr abstrakt, wie Schule die Schülerinnen und Schüler bestmöglich unterstützen kann. Die Ebene der Landkreise und Gemeinden ist dabei die Mittlerebene. Der Kreiselternerat hat engen Kontakt zur eigenen Schule aber auch zum Landeselternerat, der sich für die Belange der Eltern im ganzen Land Brandenburg einsetzt. Deshalb wollen wir uns in dieser Broschüre genau anschauen, wie die Arbeit im Kreiselternerat von Ihnen mit Leben gefüllt werden kann.

Noch eine Bemerkung vorab: Diese Art Mitwirkung ist stets ein Spannungsfeld zwischen notwendiger Konfliktlösung und kreativer Gestaltung des Schullebens. Im Kreiselternerat treffen deshalb unterschiedliche Ideen, vielseitige Lösungen und allerlei Probleme aufeinander. Sicher wird nicht immer alles so funktionieren, wie Sie sich das vorstellen. Manchmal ist es anstrengend, sich auf kleinteilige Verhandlungen einzulassen. Dennoch: Auch Kompromisse sind Lösungen und helfen voranzukommen.

Aber Ihre Mitwirkung im Kreiselternerat wird sich auch lohnen: Sie werden erkennen, dass andere Schulen ähnliche Herausforderungen bewältigen müssen und gleichgesinnte Eltern finden, mit denen Sie Ihre Ideen zu gemeinsamen Projekten ausarbeiten können. Wer weiß, vielleicht übernehmen die Gemeinden oder Landkreise sogar den einen oder anderen Ihrer Vorschläge?

Vielen Dank, dass Sie sich im Kreiselternerat einbringen!



Britta Ernst
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

1

Einleitung

Liebe Eltern,

Sie suchen nach einem Weg, die Ausstattung der Schulen in Ihrem Landkreis oder Ihrer Gemeinde zu verbessern? Sie führen ein Projekt an Ihrer Schule durch, das Sie interessierten Eltern vorstellen wollen? Oder vielleicht haben Sie Ideen, wie die Schülerbeförderung so geplant werden kann, dass die Kinder nicht ewig auf den Bus warten?

Dann sind Sie wahrscheinlich genau der oder die Richtige für die Mitgliedschaft im Kreisrat der Eltern!

Nach Ihrer Wahl stellen sich zunächst viele Fragen:

Was kann meine Beteiligung verändern? Und was nicht?

Welche Aufgaben hat der Kreiselternrat?

Wie viel Zeit brauche ich für mein Amt?

Diese Broschüre versucht, Ihnen anhand von praktischen Beispielen möglichst viele Antworten zu geben und Ihnen Klarheit darüber zu verschaffen, was Elternbeteiligung auf **Kreisebene** in Brandenburg konkret bedeutet. Diese Hilfestellung richtet sich an Eltern, die sich für ein Amt im Kreiselternrat interessieren, aber auch an Eltern, die bereits gewählt sind und sich weiter informieren wollen.

Zunächst werden in Kapitel 2 die rechtlichen Grundlagen erklärt, also die Aufgaben des Kreiselternrats, sowie der Ablauf von Wahlen und Sitzungen. Zur Konkretisierung wird in Kapitel 3 die Arbeitsweise thematisiert: Wie arbeitet ein Vorstand des Kreiselternrats? Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den anderen Gremien in der Gemeinde oder im Landkreis? Welche Schwerpunkte könnte sich unser Kreiselternrat setzen? Kapitel 4 beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit mit den übergeordneten Elternorganisationen auf Landes- und



Bundesebene. Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Infos benötigen, wenden Sie sich gerne an die in Kapitel 5 benannten Ansprechpersonen. Als Anlagen finden Sie hilfreiche Musterformulare für die Kreisarbeit und häufige elternspezifische Fragen.

Das **Brandenburgische Schulgesetz** bietet Raum für Begegnungen auf Augenhöhe. Es liegt an Ihnen, diesen Raum für sich zu nutzen!

Viel Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit im Kreiselternrat!



Wozu eigentlich Mitwirkung auf **Kreisebene**? Das **Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG)** legt fest, dass **Kreisräte der Eltern, Schülerinnen** und **Schüler** sowie **Lehrkräfte** gebildet werden. So soll sichergestellt werden, dass die an der Schule beteiligten Personen ihre Interessen auch gegenüber dem **Schulträger**, also der Gemeinde oder dem Landkreis, vertreten können. Die Eltern aller Schulen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt treffen sich im Kreisrat und stimmen sich dort gemeinsam mit den Eltern der **Schulen in freier Trägerschaft** über vielfältige Themen ab, zum Beispiel zu Schulsozialarbeit (**dazu mehr in Kapitel 3**).

Aus jeder Schule wird ein Elternteil als Mitglied des Kreisrates der Eltern gewählt. **§ 82 (4)** In der Regel wählt die Elternkonferenz das Mitglied des Kreiselternrates. Das Mitglied des Kreisrates muss dafür nicht gleichzeitig gewählte Elternsprecherin oder gewählter Elternsprecher der Schule oder einer Klasse sein. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. **§ 78 (2)**

Ganz wichtig ist, dass Sie als KER-Mitglied nicht an Aufträge und Weisungen Ihrer Schulkommunikation gebunden sind (**siehe FAQ**).

Für alle Gremien, also Kreisräte, die Elternkonferenz und auch die Elternversammlung, gilt: „Die Gremien regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung.“ **§ 75 (1)**

Das bedeutet auch, dass das Gremium zum Beispiel selbst entscheidet, wann welche Themen besprochen werden oder dass sich ein Kreiselternrat eine eigene Geschäftsordnung geben kann (**siehe Kapitel 2.3**).



Der **Schulträger** und die **staatlichen Schulämter** sind verpflichtet, den Kreisräten ausreichende Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. **§ 75 (4)**

Wenn Ihr Kreiselternrat im **Kreisschulbeirat** zum Beispiel eine Stellungnahme zu einer neuen Regelung bezüglich der Schülerbeförderung abgeben soll muss Ihr Landkreis, meistens das **Schulverwaltungsamt**, die Mitglieder Ihres Kreisrates rechtzeitig informieren.

Wozu der Kreiselterrat Stellung nehmen kann, ist in § 75 BbgSchulG festgelegt: die Gremien dürfen sich zu schulischen Angelegenheiten äußern. **§ 75 (1)**

Der **Kreiselterrat** hat kein allgemeinpolitisches Mandat, darf sich also nicht für oder gegen politische Entscheidungen aussprechen, die keinen schulischen Bezug haben (**siehe FAQ**).

Das folgende Kapitel klärt, welche Aufgaben ein Kreiselterrat nach dem **Brandenburgischen Schulgesetz** hat, welche Wahlämter es gibt, wie die Wahlen ablaufen und welche rechtlichen Bestimmungen bei Sitzungen beachtet werden sollen. Außerdem bietet das Kapitel Hilfestellungen an, die sich in der Praxis bewährt haben.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreiselterrats sind in § 136 Absatz 2 des **Brandenburgischen Schulgesetzes** festgelegt:

„Die **Kreisräte** dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in schulischen Angelegenheiten im Kreis sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im **Kreisschulbeirat**.“

§ 136 (2)



Hierdurch werden mehrere Grundsätze für die Arbeit im Kreiselterrat festgelegt:

Der KER ist eine Interessenvertretung der Eltern in schulischen Angelegenheiten. Interessenvertretung bedeutet, sowohl die Interessen der Eltern gegenüber der Kreisverwaltung oder gegenüber dem **staatlichen Schulamt** zu vertreten als auch den vertretenen Eltern Informationen und Hilfen bei Fragen der Mitwirkung oder sonstigen schulischen Fragen anzubieten oder zu vermitteln.

Letzteres ist vom Gesetz zwar nicht explizit vorgesehen, aber in der Praxis wenden sich Eltern aus einzelnen Schulen mit ihren Fragen und Problemen gerne an Elternvertretungen auf Kreisebene.



Hinzu kommt die Zusammenarbeit mit anderen Gremien, also denen der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte. Für die Vertretung der Interessen der Eltern ist es auch wichtig, kreisübergreifende, grundsätzliche Probleme der Eltern sowie Probleme, die sich auf die Landesschulpolitik beziehen, durch das gewählte **Landeselternratsmitglied** in den **Landeselternrat** einzubringen. Der Kreiselternrat kann sich auch selbst Projekte ausdenken, solange ein schulischer Bezug besteht.

Außerdem soll der KER den **Kreisschulbeirat** vorbereiten und koordinieren, das heißt konkret, dass Anfragen, Anträge und Anliegen, die die Eltern auf **Kreisebene** betreffen oder von diesen entwickelt wurden, im Kreiselternrat besprochen werden. Zum Beispiel können aber auch strategische Überlegungen, wie ein Antrag im Kreisschulbeirat besprochen oder beschlossen werden kann, Thema im Kreiselternrat sein.

Weitere Aufgaben des **Kreiselternrats** sind die Wahlen am Anfang der Wahlperiode, Nachwahlen und die Vorbereitung der eigenen Sitzungen, was im Folgenden beschrieben wird.



2.2 Wahlen

Am Anfang jeder neuen Wahlperiode, das heißt, auf der ersten Sitzung eines neuen **Kreiselternrats**, finden Wahlen statt. Einerseits wird so der KER selbst strukturiert, andererseits bilden die gewählten Eltern dann mit den anderen Mitgliedern den **Kreisschulbeirat** und den **Landeselternrat**. Jeder KER wählt:



- eine Sprecherin oder einen Sprecher,
- bis zu drei stellvertretende Sprecherinnen und Sprecher,
- zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den **Landeselternrat**,
- acht Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder für den **Kreisschulbeirat**.

Da hiermit insgesamt 24 Ämter zu besetzen sind, kann eine Person auch mehrere Ämter übernehmen. So kann es sinnvoll sein, wenn die Sprecherin oder der Sprecher des KER auch im KSB sitzt, um den Informationsfluss zu verkürzen.



Diese Ämter sollen nach Möglichkeit zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden. **§ 75 (2)**

Bei den Mitgliedern für den **Kreisschulbeirat** soll auch darauf geachtet werden, dass möglichst alle Schulstufen und Schulformen vertreten sind. **§ 136 (3)**

Wichtig: Stellvertretende Mitglieder des KER haben kein passives Wahlrecht, das heißt, sie dürfen sich nicht in höhere Ämter wählen lassen, auch wenn das Mitglied, das sie vertreten, nicht anwesend ist. Wählen, also das aktive Wahlrecht stellvertretend für das Mitglied ausüben, dürfen sie jedoch (**siehe FAQ**).



Zur Durchführung jeder Wahl, ob am Anfang der Wahlperiode oder bei Nachwahlen, wird eine Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung darf sich nicht selbst für die Wahlämter aufstellen lassen. Die Wahlleitung kann in offener Abstimmung bestimmt werden.



Es ist sinnvoll, die Wahlleitung anwesenden stellvertretenden Mitgliedern zu überlassen, da diese sich ohnehin nicht in höhere Ämter wählen lassen können.

Die Wahlleitung hat die Verantwortung für das Wahlprotokoll und schickt es nach der Wahl an das zuständige **staatliche Schulamt**. Musterformulare für Stimmzettel und Wahlprotokolle finden Sie in den Anlagen dieser Broschüre. Der Ablauf der Wahlen folgt dem Wahlprotokoll.

Amtszeit:

Die Amtszeit für sämtliche Wahlämter beträgt zwei Jahre. **§ 78 (2)** Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, spätestens jedoch, wenn die Frist für die Einberufung des neuen KER abgelaufen ist. Die Amtszeit kann auch durch Abwahl, Rücktritt, Schulwechsel oder wenn das Kind volljährig wird, vorzeitig beendet werden. **§ 78 (3)** Über Abwahlen entscheidet der Kreiselternterrat und über den Rücktritt das jeweilige Mitglied. Wenn das Kind die Schule wechselt, verliert das Elternteil sämtliche Ämter auf Schulebene und damit auch die Mitgliedschaft im Kreiselternterrat.



Im KSB darf das Elternteil trotzdem Mitglied sein, wenn das Kind eine Schule im gleichen Landkreis besucht, denn die Mitgliedschaft im KSB ist nicht abhängig von der Schule, sondern vom Landkreis. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft im Landeselternterrat.

Wenn das Kind volljährig wird, darf das Elternteil die begonnene Wahlperiode noch beenden, sich aber danach nicht mehr zur Wahl stellen. Diese Regel gilt, da sonst häufige Nachwahlen zu befürchten wären.

Abwahl:

Wenn ein Kreiselterrat einer Person ein Amt verliehen hat, kann er diese Person auch wieder abwählen. Um eine Person abzuwählen, muss die Hälfte der Mitglieder des Kreisrats anwesend sein und dies mehrheitlich beschließen.

Diese Möglichkeit gibt es, damit inaktive Personen nicht in Ämtern bleiben müssen und zum Beispiel die Arbeit im Vorstand de facto auf weniger Schultern als vorgesehen lastet.



Nachwahl:

Wenn eine vom Kreiselterrat gewählte Person aus einem der vorher genannten Gründe vor Ende der Wahlperiode aus dem Wahlamt ausscheidet oder das Amt bei der ersten Sitzung nicht besetzt werden konnte, kann der KER nachwählen. **§ 78 (5)** Bis zur Nachwahl übernimmt gegebenenfalls die Stellvertretung die Aufgabe des ehemaligen Mitglieds. Nachwahlen gelten für die Wahlperiode, in der sie stattgefunden haben, das heißt, die Amtszeit endet auch hier mit Ablauf der Wahlperiode.

Wahlprüfung:

Alle Wahlberechtigten können nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch einlegen, zum Beispiel, wenn sich einer der Wahlberechtigten sicher ist, dass falsch ausgezählt wurde. **§ 79 (1)**

Der Einspruch muss begründet werden. Bei den Kreisgremien entscheidet das zuständige **staatliche Schulamt** innerhalb von drei Wochen über den Einspruch. Bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflusst haben, wird das zuständige **staatliche Schulamt** die Wahl für ungültig erklären und wiederholen lassen. **§ 79 (2)**

2.3 Sitzungen

Im **Brandenburgischen Schulgesetz** ist festgelegt, dass sich die Kreisräte mindestens zweimal im Schuljahr treffen sollen. Allerdings treffen sich die meisten Kreiselternräte vier- bis sechsmal im Schuljahr, weil immer viel zu besprechen ist und die Eltern sich häufiger austauschen wollen.

Die Sitzungen der Kreiselternräte sind in der Regel nicht öffentlich. **§ 76 (1)** Ob und für wen die Sitzung öffentlich sein soll, entscheidet der KER selbst. Gäste und Sachverständige dürfen nur an den Sitzungen teilnehmen, wenn der KER das beschließt. Diese Regelung gibt es, damit die Mitglieder auch über vertrauliche Themen frei und offen sprechen können.



Sachverständige könnten zum Beispiel Hochschullehrkräfte, wenn es um Fragen des Unterrichts, oder Vertreterinnen oder Vertreter des Busunternehmens, wenn es um die Schülerbeförderung geht, sein.

Wenn es allerdings um vertrauliche und persönliche Angelegenheiten geht, müssen Gäste und Sachverständige draußen warten. Auch die Mitglieder des KER dürfen die vertraulichen Angelegenheiten, die auf den Sitzungen beraten werden, nicht nach außen tragen.

§ 75 (8)

Zur ersten (auch: konstituierenden oder Gründungs-) Sitzung kommen die neuen Kreiselternräte spätestens zehn Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr der neuen Wahlperiode zusammen. **§ 136 (5)**



Es ist wichtig, dass diese Zeitvorgabe eingehalten wird, weil das erste Treffen des Landeselternbeirats und des Kreisschulbeirats von den erfolgten Wahlen auf der ersten Sitzung der Kreiselternräte abhängt.

Zur ersten Sitzung in einer neuen Wahlperiode lädt das zuständige **staatliche Schulamt** ein, am besten in Absprache mit der bisherigen Sprecherin oder dem bisherigen Sprecher. Danach plant der Kreiselternrat seine Sitzungen selbstständig, setzt die Themen und lädt auch selbst zu den Sitzungen ein.

Das **Gesetz** legt fest, dass über die Beratungen Protokolle geführt werden müssen. **§ 76 (4)** Es macht aber keine Angaben darüber, wie das Protokoll gestaltet wird. In den Anlagen finden Sie ein Musterprotokoll.



Einladungen:

Zu den Sitzungen des KER lädt die Sprecherin oder der Sprecher ein. **§ 76 (2)** Am besten werden die Sitzungstermine mit dem zuständigen **staatlichen Schulamt** abgesprochen, damit das **staatliche Schulamt** einerseits über den Sitzungstermin Bescheid weiß und andererseits vielleicht auch eine Schulrätin oder ein Schulrat anwesend sein und über die neuesten schulpolitischen Entwicklungen im Kreis informieren und für Fragen zur Verfügung stehen kann.

Am Anfang einer neuen Wahlperiode ist es sinnvoll, wenn sich der Kreiselternrat darauf einigt, in welchem Zeitrahmen die Sitzungen stattfinden sollen. Dies betrifft sowohl die Uhrzeit (die meisten KER treffen sich abends, weil dann mehr Mitglieder Zeit haben) als auch die Verteilung der Sitzungen über das Schuljahr.

Da der Kreisschulbeirat die Sitzungen für das ganze Schuljahr meist in der ersten Sitzung plant, sollte auf deren Planung gewartet werden. Dann können die KER-Sitzungen vor die KSB-Sitzungen gelegt werden, was bei der Vorbereitung des KSB hilft.



Es ist nützlich, Einladungsfristen festzulegen, damit alle Mitglieder rechtzeitig die Termine und Themen kennen. Wenn der **Kreisschulbeirat** allerdings dringend eine Stellungnahme des KER benötigt, kann auch kurzfristiger eingeladen werden, damit alle Mitglieder die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten.

Wenn die Sprecherin oder der Sprecher es nicht schafft, zu den Sitzungen einzuladen, kann der KER trotzdem Sitzungen abhalten. Auch wenn eine Minderheit zu bestimmte Themen beraten möchte, kann sie die Initiative ergreifen und eine Sitzung einberufen. Dafür ist es notwendig, dass ein Fünftel der Mitglieder dem **staatlichen Schulamt** Bescheid gibt, dass – und vor allem: zu welchen Themen – eine Sitzung stattfinden soll. In diesem Fall lädt das **staatliche Schulamt** ein. **§ 76 (2)**

Geschäftsordnung:

Jeder KER hat das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, solange sie nicht dem **Schulgesetz** widerspricht. **§ 76 (5)**

Geschäftsordnungen helfen, die Arbeit im Gremium zu erleichtern, weil dort grundlegende Absprachen für längere Zeit als Verfahrensregeln festgehalten werden, die sonst immer wieder neu verhandelt werden müssten. Eine Geschäftsordnung sollte allgemein und grundsätzlich gefasst sein, damit sie länger nutzbar ist; zum Beispiel keine Namen aktueller Mitglieder enthalten.



In einer Geschäftsordnung können zum Beispiel die Einladungsfristen, die Öffentlichkeit der Sitzungen, Strukturen des Beratungsverlaufs, die maximale Dauer der Sitzungen, die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, die thematische Arbeit in Arbeitsgruppen oder Ähnliches festgelegt werden (siehe Muster).

Abstimmungen:

Die Mitglieder des Kreiselterates sind stimmberechtigt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben nur dann das Stimmrecht, wenn das Mitglied, das sie vertreten, nicht anwesend oder ausgeschlossen ist. **Beratende Mitglieder**, zum Beispiel die Eltern von **Schulen in freier Trägerschaft**, die über eigene Formen der Mitwirkung verfügen, haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn es gleich viele Stimmen für Ja und Nein gibt ist ein Antrag abgelehnt – hierbei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. **§ 77 (1)**

Die Kreisräte sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **§ 77 (3)** Wenn der KER nicht beschlussfähig ist, kann ein Antrag nicht zur Abstimmung kommen. Dann muss dieser vertagt werden und zum gleichen Tagesordnungspunkt erneut eingeladen werden. Auf der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Tagesordnungspunkt aufgrund der Vertagung beschlossen werden kann. Denn das Gremium ist nach erneuter Einladung zum gleichen Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Kosten:

Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich und wird daher nicht bezahlt. Um die Teilnahme an den Sitzungen für alle zu ermöglichen, werden jedoch die Fahrtkosten und entstehende Auslagen für den Kreiselternrat von **Schulverwaltungsamt** des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erstattet. **§ 80** Das Gesetz legt in § 80 auch fest, dass jedem Gremium „die erforderlichen Sachmittel und Räume“ zur Verfügung gestellt werden.

Was genau die „erforderlichen Sachmittel“ sind ist nicht festgelegt und wird bei Bedarf vom Schulverwaltungsamt geprüft. Zum Beispiel werden Kopien und Portokosten für Einladungen übernommen, wenn sie nicht über den Verteiler des Schulverwaltungsamts verschickt werden können.

Plakataktionen an Schulen oder eine kreisweite Elternzeitung können nicht immer finanziell unterstützt werden. In dem Fall bietet es sich an, vorab mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde abzuklären, welche Unterstützung möglich ist.



Reisekosten für die Anfahrt zu den Sitzungen werden vom zuständigen **Schulverwaltungsamt** in Anlehnung an das Reisekostengesetz erstattet. Bei Fragen zur Unfallversicherung auf dem Weg zur/von der Arbeit im Kreisrat wenden Sie sich bitte an die Unfallkasse Brandenburg.

Wie bereits erwähnt, hat der KER nach § 80 ein Recht auf die Bereitstellung von Räumen, in denen die Sitzungen stattfinden. Diese können beispielsweise im **staatlichen Schulamt** oder in der Kreisverwaltung stattfinden. Um nicht mit anderen Raumbelegungen in Konflikt zu geraten, sollten die Räume anhand einer Jahresterminplanung (siehe nächstes Kapitel) so früh wie möglich angefragt und gegebenenfalls reserviert werden.



Manchmal bietet es sich aber auch an, die Sitzungen in einer Schule stattfinden zu lassen oder verschiedene Schulen im Landkreis zu bereisen, zum Beispiel, wenn über eine Schule gesprochen und die Schulleitung der Schule eingeladen werden soll. Auch hier ist es wichtig, den Termin frühzeitig mit der Schulleitung abzuklären.



Gerade als neu zusammengesetzter KER sollte man gut absprechen, wie miteinander gearbeitet werden soll. Das betrifft nicht nur die Mitglieder des Kreiselternrats untereinander sondern auch die Beziehung und den Informationsfluss zwischen KER und Vorstand oder zwischen KER und den Mitgliedern des **Kreisschulbeirates** oder des **Landeselternrats**.

Im folgenden Kapitel finden Sie Tipps zur Arbeit im Vorstand, zur Zusammenarbeit mit dem **Kreisschulbeirat** und zur Schwerpunktsetzung innerhalb der Wahlperiode.



3.1 Vorstand des KER

Zusammensetzung des Vorstands

Laut **§ 136 (4)** des **Brandenburgischen Schulgesetzes** können Kreisräte Vorstände bilden, denen die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher angehören. Sie können auch erweiterte Vorstände bilden, in denen weitere Mitglieder des KER mitarbeiten können. Dies sind in der Praxis oft die in den **Kreisschulbeirat** oder **Landeselternrat** gewählten Mitglieder. Das hat den Vorteil, dass der Vorstand direkt über die Sitzungen des **KSB** oder **LER** informiert ist, die Sprecherin oder der Sprecher entlastet wird und die Aufgaben besser verteilt werden können.

Allerdings ist es sinnvoll, nicht allzu große Vorstände zu bilden, damit die Koordination der Treffen und die Vorbereitung der KER-Sitzungen einfacher gestaltet werden kann. Bei einem kleinen Vorstand ist es möglich, klare und begrenzte Zuständigkeiten zu benennen.



So sind beispielsweise die Sprecherin oder der Sprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch verantwortlich für die Sitzungsvorbereitung und –leitung. Falls Arbeitsgruppen gebildet werden, können sie diese zusätzlich leiten. Weiterhin kann ein Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und ein weiteres für die Protokollführung verantwortlich sein. Die Mitglieder des **Kreis-schulbeirates** und des **Landeselternrates** berichten über die Arbeit dieser Gremien im Vorstand und im Kreisrat.

Die erfolgreiche Arbeit eines KER wird insbesondere durch die aktive und engagierte Arbeit des Vorstands bestimmt. Zu dessen Aufgaben gehört es:

- kontinuierlich Kontakt zu den Mitgliedern zu halten und diese zu informieren,
- die Interessen aller Mitglieder des Kreisrates gegenüber dem **staatlichen Schulamt** und dem **Schulverwaltungsamt** zu vertreten,
- die Beratungen vorzubereiten und durchzuführen,
- Impulse zu geben,
- neue Themen und Fragestellungen zu ermitteln,
- Beschlüsse des Kreisrates nach Notwendigkeit an den **Kreisschulbeirat** oder den **Landeselternrat** weiterzuleiten,
- Kontakt zum verantwortlichen Schulrat für Mitwirkung und zum Vorstand des **Kreis-schulbeirates** und den anderen **Kreisräten** zu halten,
- sich für die Fortbildung der Mitglieder des Kreiselternrats einzusetzen.

Die Sprecherin oder der Sprecher koordiniert die Vorstandsarbeit und behält den Überblick über laufende Angelegenheiten des Kreiselternrats.

In den Vorstand sollten deshalb insbesondere Eltern gewählt werden, die

- fähig sind, die Standpunkte der Eltern überzeugend und energisch zu vertreten,
- in der Lage sind, die Sitzungen des Kreiselternrats vorzubereiten und durchzuführen,
- sich in wichtigen Bereichen des Schulrechts auskennen oder bereit sind, sich diese anzueignen und sich vom zuständigen **staatlichen Schulamt** informieren zu lassen,
- bereit sind, für diese Arbeit Zeit zu investieren.

Arbeitsweise des Vorstands

Um die Vorstandsarbeit zu erleichtern ist es hilfreich, wenn das benötigte Material zur Verfügung steht. Zur Vereinfachung der Arbeit des KER ist es sinnvoll, einen Handordner anzulegen, der die wichtigsten aktuellen Gesetze, **Verwaltungsvorschriften**, Verordnungen und Ansprechpersonen sowie die Geschäftsordnung und die Mitgliederliste enthält. Den Ordner kann der Vorstand aufbewahren, damit ihn jedes Mitglied nutzen kann.

In dieser Liste sind einige Materialien, die für die Arbeit im Kreiselternrat wichtig sind:

1. Aufstellung aller Schulen im Landkreis mit Name und Mailadresse der Schulleitung
2. Mailadressen und Telefonnummern aller Mitglieder des Kreiselternrates (wenn die Mitglieder ihre Privatadresse nicht angeben, können sie über die Schuladresse kontaktiert werden)
3. Mailadresse der oder des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates
4. Anschrift des staatlichen Schulamts mit einer Auflistung der Namen, Kontaktdaten und Zuständigkeitsbereiche der Schulrätinnen und Schulräte (z.B. ein Organigramm)
5. Kontaktdaten des Bildungsausschusses des Landkreises und Name der oder des Vorsitzenden
6. Kontaktdaten des Schulverwaltungsamtes, Name der Leiterin oder des Leiters, Telefonnummer und Mailadresse der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters
7. Mailadresse des Landeselternrates sowie Mailadresse der Sprecherin oder des Sprechers
8. Wichtige Rechtsvorschriften und Musterformulare aus dieser Broschüre

Vorbereitung der Sitzungen des KER:

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kreiselternrats vor, kümmert sich also um die Einladung und legt deshalb Zeit, Ort, die Tagesordnung und gegebenenfalls einladende Gäste fest. Bei der Auswahl der Themen sollten die Mitglieder des KER eingebunden werden. In der Regel lohnt es sich, am Anfang gemeinsam einen „Fahrplan“ mit inhaltlichen Schwerpunkten für das kommende Jahr festzulegen. Die Planung sollte aber so flexibel gestaltet sein, dass aktuelle Ereignisse berücksichtigt werden können. Die Arbeitspläne sollten mit den Planungen des **Kreisschulbeirates** abgestimmt werden, damit die Mitglieder des Kreisschulbeirates gut vorbereitet in dessen Sitzungen gehen können.



Beispiel eines Jahresarbeitsplanes für einen Kreiselternrat:

Termin/Ort	Hauptthema	Verantwortlichkeiten
29.09.2021 bei Frau Musterfrau	Vorstandssitzung Vorbereitung der ersten Sitzung	Einladung: Sprecherin Frau Musterfrau Teilnahme: erweiterter Vorstand
19.10.2021 Raum 3.06 Kreisverwaltung	Sitzung des Kreiselternrates , Anfragen an staatliches Schulamt, Schulbaumaßnahmen im Landkreis, Beschluss Jahresarbeitsplan	Einladung: Sprecherin Frau Musterfrau Teilnahme: alle Mitglieder, staatliches Schulamt, Schulverwaltungsamt, Absprachen mit Schulrätin: Sprecherin Frau Musterfrau
28.11.2021 bei Herrn Mustermann	Vorstandssitzung Vorbereitung der nächsten Sitzung, Formulierung eines Antrags an den Landeselternrat	Einladung: Sprecherin Frau Musterfrau Teilnahme: erweiterter Vorstand Antrag LER: LER-Mitglied Herr Mustermann
17.01.2022 Grundschule Musterdorf	Sitzung des Kreiselternrates Ganztagsschulen (rechtliche Grundlagen), Bericht der Halbtagsgrundschule Musterdorf, Vorbereitung der Sitzung des Kreisschulbeirates	Einladung: Sprecherin Frau Musterfrau Teilnahme: alle Mitglieder, staatliches Schulamt, Schulverwaltungsamt Absprachen mit KSB: Mitglieder des KSB
21.02.2022 Raum 3.06 Kreisverwaltung	Sitzung des Kreisschulbeirats Ganztagsschulen, Schulbaumaßnahmen im Landkreis	Einladung: Sprecherin des KSB Teilnahme: alle KSB-Mitglieder
05.03.2022 bei Frau Musterfrau	Vorstandssitzung Vorbereitung der nächsten Sitzung, Bericht aus LER und KSB	Einladung: Sprecherin Frau Musterfrau Teilnahme: erweiterter Vorstand
21.03.2022 Oberschule Musterstadt	Sitzung des Kreiselternrates Bericht aus dem KSB, Bericht aus dem LER (insbes. Antrag), Vorbereitung der Sitzung des Kreisschulbeirates	Einladung: Sprecherin Frau Musterfrau Teilnahme: alle Mitglieder, staatliches Schulamt, Schulverwaltungsamt Bericht aus dem KSB: Mitglieder des KSB Bericht aus dem LER: Mitglieder des LER

Einladung zur Sitzung des KER:

Die Einladungen sollen (gemäß der Geschäftsordnung) fristgerecht verschickt werden. Wenn Anträge beschlossen werden sollen, sollten die Mitglieder die Vorlagen und Antragsentwürfe mit der Einladung bekommen, damit sie sich einlesen können.



Wenn die Anfahrt kompliziert ist, kann es hilfreich sein, eine Anfahrtsbeschreibung hinzuzufügen.

Tagungsort und Tagungshäufigkeit:

Am besten besucht sind Sitzungen, wenn der Ort zentral liegt und gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Es kann im Interesse der Mitglieder auch sinnvoll sein, die Tagungsorte zu wechseln und zum Beispiel an verschiedenen Schulen zu tagen, weil die Mitglieder die Probleme und Fortschritte der einzelnen Schulen in den Landkreisen kennenlernen. Ein entsprechendes Verfahren kann in der Jahresplanung festgelegt werden.

Durchführung der Beratungen:



In der Geschäftsordnung des Kreiselterrates kann festgelegt werden, wie die Sitzung abläuft, wer die Sitzung leitet und wie Abstimmungen und Beschlüsse durchgeführt werden.

Mögliche Tagesordnung für eine Sitzung des Kreiselterrates:

1. Feststellen der Tagesordnung, Festlegung der Protokollantin/des Protokollanten
2. Protokollkontrolle
3. Aktuelle Stunde (die/der eingeladene Schulrätin/Schulrat beantwortet Anfragen)
4. Inhaltliche Themen (z.B. Ausstattung der Schulen, Zustand der Schulen, Unterrichtsorganisation, Schülerbeförderung)
5. Informationen über Bildungsveranstaltungen im Landkreis
6. Berichte aus anderen Gremien (KSB, LER etc.)
7. Verschiedenes (z.B. Themenvorschläge) für die nächste Sitzung)

Nachbereitung der Beratungen:

Für jede Sitzung – auch Vorstandssitzung – wird ein Protokoll geschrieben. Ein Ergebnisprotokoll reicht in der Regel aus. Es bietet sich an, dass ein bis zwei Vorstandsmitglieder im Wechsel die Sitzungen protokollieren. Was neben den abgestimmten Beschlüssen alles in einem Protokoll enthalten sein muss, kann der KER in der Geschäftsordnung festlegen. (Musterprotokoll siehe Anlage) Das Protokoll sollte an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des KER geschickt werden, damit alle den gleichen Kenntnisstand haben. Es ist darauf zu achten, dass vertrauliche Themen vertraulich bleiben.

Öffentlichkeitsarbeit:

Auch die Arbeit eines KER verdient öffentliche Aufmerksamkeit und Würdigung. Deshalb können und sollten Ergebnisse von öffentlicher Bedeutung als Pressemitteilungen verbreitet werden. Sie sollten dazu an die regionale Presse oder an regionale Radiosender verschickt und auf der eigenen Homepage“/Social Media“ eingestellt werden.

Erfahrungsgemäß werden diese Möglichkeiten von den Kreisräten noch zu wenig genutzt, da sie oft mit Zeitaufwand verbunden sind. Deshalb ist es sinnvoll, wenn ein Mitglied des Vorstandes für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist und unter anderem auch persönlich an Lokalredaktionen herantritt und sich dort bekannt macht.

Bei Pressemitteilungen ist es wichtig, einen eigenen Briefkopf zu nutzen und Kontaktdaten für mögliche Rückfragen anzugeben.



Arbeitsgruppen (AGs)

Die Kreisräte dürfen Arbeitsgruppen bilden, was sich besonders für komplizierte Inhalte und zur effizienteren Arbeitsteilung anbietet. So können auch spezielle Interessen berücksichtigt werden. Die Arbeitsgruppen sollen dazu dienen, die Arbeit des Kreiselternrats und des Vorstands zu unterstützen. Arbeitsgruppen müssen vom Kreiselternrat per Beschluss gegründet und beauftragt werden.

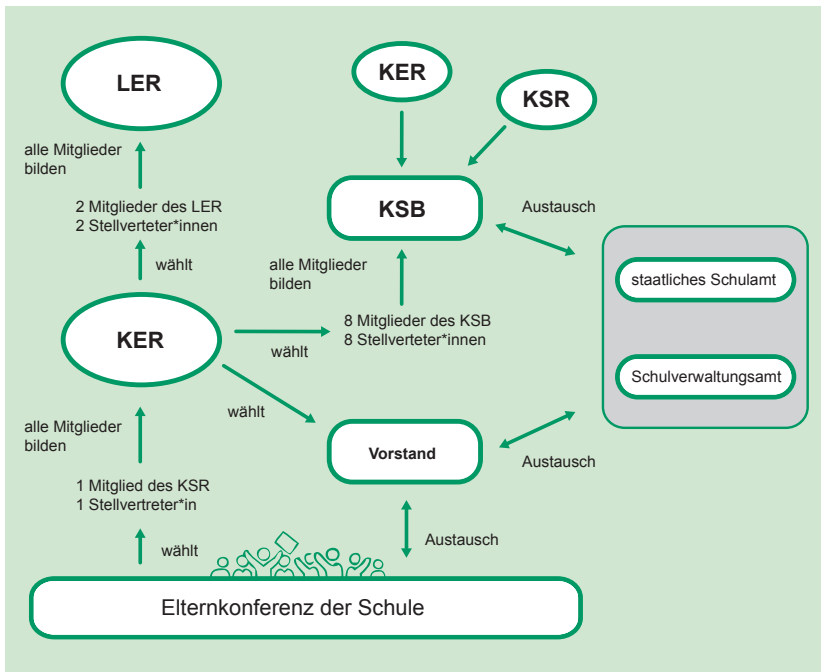
In dem Beschluss sollen Dauer und Ziel der Arbeitsgruppe festgelegt werden. Die Bildung von Arbeitsgruppen sollte in der Geschäftsordnung geregelt werden.



Arbeitsgruppen können auch helfen, sich gegenseitig zu unterstützen. Zum Beispiel könnte eine Arbeitsgruppe zu Schulentwicklungsplanung gebildet werden, die über die Vorschriften und Bedingungen im Landkreis informiert ist und ihre Ergebnisse und Wünsche in einer der Sitzungen vorstellt und verständlich erklärt, so dass nicht alle sich die rechtlichen Grundlagen anlesen müssen.

3.2 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Verwaltungen

Auf **Kreisebene** gibt es vielfältige Beziehungen zwischen Verwaltungen wie den **staatlichen Schulämtern**, den **Schulverwaltungsämtern** und den Gremien, also den **Kreisräten** der Eltern, **Lehrkräften** und **Schülerinnen und Schülern** und dem **Kreisschulbeirat**. Diese sind hier dargestellt:



Die Gremien und Verwaltungen arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus. Zusätzlich können Anträge gestellt werden, zum Beispiel von der Elternkonferenz einer Schule an ihren **Kreiselternrat**, vom Kreiselternrat an den **Kreisschulbeirat** oder den Landeselternrat oder vom Kreisschulbeirat an das zuständige **staatliche Schulamt** oder das **Schulverwaltungsamt**.



Zusammenarbeit mit den Gremien in der Schule

Um wichtige Informationen auszutauschen, Erfahrungen und Sorgen der Schulen zu kennen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternkonferenzen und Elternsprecherinnen oder -sprechern der Schulen mit dem Kreiselternrat notwendig. Häufig werden die Mitglieder der Kreiselternräte nicht ausreichend in die Arbeit der Elternkonferenz an der Schule integriert. Das Mitglied des Kreiselternrats soll in seiner Schule regelmäßig über seine Arbeit im Kreiselternrat berichten, sowohl in der Elternkonferenz als auch in der Schulkonferenz.

Gute Praxisbeispiele und aktuelle übergreifende Probleme der Schulen sollten im Kreiselternrat diskutiert werden; wie zum Beispiel erfolgreiche Projekte (Schulgarten, gemeinsames Kochen etc.) aber auch Probleme in der Gremienarbeit. Damit wird die Arbeit in Schulen in die Arbeit des Kreiselternrats einbezogen.

Zusammenarbeit in/mit dem Landkreis

Kreisschulbeirat:

Die Kreiselternräte bilden die Basis für den Austausch mit den **anderen Kreisräten**, dem **staatlichen Schulamt** und dem **Schulverwaltungsamt** im **Kreisschulbeirat**. Die Lösungsvorschläge, die durch die Mitglieder des Kreiselternrates eingebracht werden, werden hier behandelt. Der **Kreisschulbeirat** besitzt Vorschlags- und Anhörungsrechte. **§ 137 (2, 3)** Er berät das staatliche Schulamt und das Schulverwaltungsamt, bringt eigene Vorschläge ein und muss zu bestimmten Vorhaben angehört werden. Er kann sich zu allen Problemen äußern, die die Schulen im Landkreis betreffen.

Der **Kreisschulbeirat** muss bei folgenden Themen angehört werden: **§ 137 (3)**

1. Schulentwicklungsplanung des Kreises
2. Errichtung, Auflösung und Änderung von Schulen
3. Festlegung und Veränderung von Schulbezirken für Schulen des Kreises, soweit sie nicht vom zuständigen Ministerium festgelegt werden
4. Schulbaumaßnahmen des Kreises
5. Grundsätze der Schülerbeförderung

Die oder der Vorsitzende des Kreisschulbeirats wird als Mitglied in der Funktion einer/eines sachkundigen Einwohnerin/Einwohners in den kreislichen Bildungsausschuss berufen. **§ 99 (5)**

Kreislicher Bildungsausschuss:

Die Beratungen der **Bildungsausschüsse** der Landkreise oder kreisfreien Städte finden in der Regel öffentlich statt, sodass Elternvertretungen die Möglichkeit haben, als Bürgerinnen und Bürger an der Sitzung teilzunehmen. Die Sitzungstermine mit der Tagesordnung werden in aller Regel online veröffentlicht oder liegen der Kreisverwaltung vor. Als Gast der Sitzungen hat man die Möglichkeit die Abgeordneten kennenzulernen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Im **Kreiselternrat** kann gemeinsam überlegt werden, wer zu wichtigen Beratungen geht.



Hier ist auch die rechtzeitige Information durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreisschulbeirates wichtig.

Zudem ist die oder der Vorsitzende des kreislichen **Bildungsausschusses** Mitglied im **Kreisschulbeirat**. **§ 137 (1)**

Durch diese wechselseitige Mitgliedschaft der jeweiligen Vorsitzenden ist die Verzahnung der beiden Gremien gesichert. Diese besonders enge Zusammenarbeit sorgt für ein sehr hohes Maß an Austausch zwischen Mitwirkungsorganen und Landkreis.

Staatliches Schulamt:

Das **staatliche Schulamt** unterstützt den Kreiselternrat sowohl teilweise organisatorisch (z.B. durch Versenden der Einladung zur konstituierenden Sitzung) als auch inhaltlich (z.B. durch Informationen und die Beantwortung von Anfragen). Die Schulrätinnen und Schulräte geben Auskünfte über Schulangelegenheiten, zum Beispiel über die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften, den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Vertretungsreserven an Schulen. Die Schulrätinnen und Schulräte sind wichtige Ansprechpersonen der Kreiselternräte und ihrer Vorstände.

Durch ihr Engagement fördern Schulrätinnen und Schulräte eine erfolgreiche Gremienarbeit in Schule und Kreis. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit sollten sie zu den Sitzungen der Kreiselternräte eingeladen und über wesentliche Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Auch wenn die Schulrätinnen und Schulräte ihre Teilnahme nicht immer ermöglichen können oder der KER nur intern tagen möchte ist es wichtig, das **staatliche Schulamt** über den Termin und relevante Ergebnisse zu informieren.

Die **staatlichen Schulämter** sind für mehrere Landkreise zuständig. Mindestens einmal in der Wahlperiode sollten sich die Vorstände mit der/dem zuständigen Schulrätin/Schulrat treffen, um gemeinsam Probleme zu beraten und sich besser kennenzulernen.

Kreisliches Schulverwaltungsamt:

Die Kooperation mit dem **Schulverwaltungsamt** ist für die Kreisgremien unverzichtbar, da der Landkreis für die Schulentwicklungsplanung, die Schülerbeförderung und als **Schulträger** auch für die Ausstattung und Sachkosten der Schulen verantwortlich ist. Wenn Kreiselternräte zu diesen oder anderen den Schulträger betreffenden Themen beraten werden wollen, sollten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes unbedingt eingeladen werden.



3.3 Schwerpunkte/Inhalte im KER

Die Schwerpunkte und Inhalte werden in den Kreiselternräten selbst gesetzt. Da die Kreisräte aber den **Kreisschulbeirat** vorbereiten sollen, ist es sinnvoll, sich insbesondere mit den Inhalten auseinanderzusetzen, die im Kreisschulbeirat verhandelt und von Eltern dort eingebracht werden sollen.

Darüber hinaus sollten Themen ausgewählt werden, die möglichst viele Mitglieder interessieren. Im Folgenden werden die anhörungspflichtigen Themen im Kreisschulbeirat vorgestellt.

Kreisliche Schulentwicklungsplanung:

Schulentwicklungsplanung ist die langfristige Planung für ein Angebot an Schulen, das alle örtlichen und regionalen Bedarfe abdeckt. Bei der Schulentwicklungsplanung geht es in erster Linie darum, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, auf eine passende Schule in der Nähe ihres Wohnortes zu gehen.

Die Schulentwicklungsplanung wird gemäß § 102 Abs. 4 **BbgSchulG** als Pflichtaufgabe von den Landkreisen wahrgenommen. **Schulträger** des Kreises haben das Recht, in diesem Rahmen eine eigene kommunale Schulentwicklungsplanung zu beschließen. **§ 102 (4)**

Der Schulentwicklungsplan zeigt, welche Ausstattung die einzelnen Schulen aktuell und in Zukunft benötigen. Der Schulentwicklungsplan wird für einen Planungszeitraum von 5 Jahren erstellt. Er soll den Bedingungen (z.B. Entwicklung der Schülerzahl, Schülerströme und Transport, Bedarf an Sach-, Lehr- und Lernmitteln) im Planungszeitraum angepasst werden.



Der Kreisschulbeirat hat ein Anhörungsrecht zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises und bei Änderungen im Planungszeitraum. Bevor der Kreisschulbeirat abstimmt, sollten die Kreisräte auf einer ihrer Sitzungen über das Thema sprechen. Der Vorstand sollte sich deshalb rechtzeitig beim Schulverwaltungsamt um die nötigen Unterlagen und gegebenenfalls inhaltliche Beratung kümmern.

Die Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibungen werden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigt. Diese Genehmigung kann sich auch auf Teilbereiche beziehen oder mit Nebenbestimmungen gekoppelt sein.

Erkundigen Sie sich bei der oder dem Vorsitzenden des Kreisschulbeirates oder beim Schulverwaltungsamt, ob mit der Genehmigung der Schulentwicklungsplanung bestimmte Auflagen zu erfüllen sind.



Errichtung, Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen: § 104, 105

Schulträger, das heißt: Landkreise, Ämter und Gemeinden, sind berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn Schulen gebraucht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Im Land Brandenburg muss eine Schule mindestens zweizügig sein, also zwei Parallelklassen pro Jahrgangsstufe haben. Ausnahmen gibt es bei den Grund- und Förderschulen, die auch einzügig sein können. **§ 103 (1)**

Für einen geordneten Schulbetrieb ist es notwendig, dass die zur Klassenbildung notwendigen Schülerzahlen vorhanden sind. Zur Errichtung von Schulen muss die Mindestschülerzahl fünf Jahre ab Eröffnung gesichert sein.

Beschließt ein Schulträger die Errichtung einer Schule, muss der **Kreisschulbeirat** dazu angehört werden. Danach kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Errichtung genehmigen. Im Beschluss muss der **Schulträger** insbesondere die Schulform, die Bildungsgänge, den Sitz und den Standort der Schule festlegen. **§ 104 (2)**

Insbesondere in den Zuzugsgebieten rund um Berlin spielt die Schullerrichtung in Brandenburg eine große Rolle.

In ländlichen Gegenden mussten in der Vergangenheit aufgrund fehlender Schülerinnen und Schüler Schulen geschlossen werden. Der **Schulträger** kann die Auflösung beantragen, nachdem die jeweilige Schulkonferenz und der **Kreisschulbeirat** angehört wurden.



In den Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtsorganisation sind die Richtwerte für die Klassenbildung festgelegt. Sie werden regelmäßig vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aktualisiert. Über diese Vorschriften sollten sich die Mitglieder des Kreiselternrats informieren.

Festlegung und Veränderung von Schulbezirken:

Schulbezirk nennt man das in der Regel amtlich festgelegte Einzugsgebiet einer Schule, das den freien Elternwunsch nach Schulwahl einschränkt. Schulbezirke können sich überschneiden oder deckungsgleich sein. **§ 106 (2)** Zum Beispiel kann eine Stadt entscheiden, dass alle Grundschulen in ihrem Bereich zu einem Schulbezirk gehören (Deckungsgleichheit).

Wenn die Schulbezirke sich überschneiden, muss der **Schulträger** regeln, wer bestimmt, welche Schule für welche Schülerinnen und Schüler zuständig ist. Das können zum Beispiel das **staatliche Schulamt**, der Schulträger selbst, aber auch die Schulleitung einer Schule im Schulbezirk sein.

Bei der Festlegung und Veränderung von Schulbezirken soll der Schulentwicklungsplan des Kreises beachtet werden.



Über Veränderungen von Schulbezirken wird der Kreisschulbeirat angehört. Im Kreiselternrat ist es von daher sinnvoll, auf der vorbereitenden Sitzung mit Eltern oder anderen Menschen aus den betroffenen Schulen zu sprechen.

Schulbaumaßnahmen und Ausstattung von Schulen:

Die **Schulträger** sind für Baumaßnahmen an Schulen zuständig, sei es ein Neubau einer Schule oder eine Instandsetzung eines Gebäudes, und für deren Ausstattung. In den **Verwaltungsvorschriften** zum Schulbetrieb ist festgelegt, welche Sicherheitsstandards und welche Raumausstattung es an den Schulen geben soll. Das betrifft z. B. Alarmanlagen, Beleuchtung, Raumgröße, Tisch- und Stuhlgröße oder die Ausstattung der Sanitäranlagen.

Der Kreisschulbeirat sollte einmal im Schuljahr eine Sitzung mit dem Schulverwaltungsamt und Mitgliedern des Bildungsausschusses über geplante und durchgeführte Maßnahmen veranstalten. Am besten ist es, die Sitzung an einer Schule stattfinden zu lassen, an der Schulbaumaßnahmen stattgefunden haben oder stattfinden werden.



Schülerbeförderung:

Die Landkreise sind für die Schülerbeförderung in ihrem Kreis zuständig, wenn die Schülerinnen und Schüler dort ihren Wohnsitz haben, arbeiten oder ihre Ausbildung machen.

Die Grundsätze werden durch eine Satzung festgelegt. Grundsätze sind zum Beispiel die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, der Umfang der Fahrtkostenerstattung und der Beteiligung der Eltern an den Fahrtkosten sowie andere Anspruchsvoraussetzungen.

Da es keine landesweiten Vorgaben gibt, haben die Landkreise einen hohen Entscheidungsspielraum. Die meisten Landkreise koppeln die Schülerbeförderung mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), das heißt, meist werden reguläre Bahn- und Buslinien genutzt und es gibt regionale Schülertickets. Deshalb muss der Landkreis darauf achten, dass die Fahrpläne mit Schulbeginn und Schulende so zusammenpassen, dass die Schülerinnen und Schüler keine langen Wartezeiten haben.

Bei der Schülerbeförderung kommt es immer wieder zu Anfragen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern. Deshalb sollten die Probleme in den Sitzungen des Kreiselternrats immer wieder aufgegriffen und ein enger Kontakt zu Kreisschulbeirat und Schulverwaltungsamt hergestellt werden.



Die Schwerpunkte, die Kreiselternräte sich über diese Themen hinaus setzen, sind meist sehr vielfältig. Im Folgenden sind zwei typische Themen vorgestellt, die in einigen Kreiselternräten behandelt werden und für viele Mitglieder von Interesse sind.

Schulessen:

In Kreisräten, sowohl bei den Eltern als auch bei den ca. 125.000 am Essen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, wird oft über das Schulessen, den Anbieter, die Preise und die Qualität des Schulessens diskutiert.

In diesem Bereich gibt es auch die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Brandenburg, die dem Kreiselternterrat mit Informationen und Beratung rund um das Thema Schulessen zur Verfügung steht. Es bietet sich an, den Erfahrungsaustausch untereinander zu suchen und sich zu guten Beispielen an den vertretenen Schulen auszutauschen.

Schulsozialarbeit:

Sozialarbeit an Schulen soll Schülerinnen und Schülern Hilfe bei der Bewältigung pädagogischer, psychologischer und sozialer Probleme und Konflikte anbieten. Meist wird sie von den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern positiv bewertet und gerne angenommen. Deshalb ist es Kreiselternterräten oft ein Anliegen, die vorhandenen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu erhalten und sich für zusätzliche Stellen einzusetzen. Für die Finanzierung dieser Stellen sind im Land Brandenburg die Landkreise, Städte und Gemeinden zuständig.



Ansprechpartner für die Sozialarbeit an Schulen sind das zuständige **staatliche Schulamt** und die Jugendämter der Landkreise sowie die Jugendhilfeausschüsse. Im Jugendhilfeausschuss des Landkreises sitzen auch immer Mitglieder der Kreisräte der Eltern und Schülerinnen und Schüler als **beratende Mitglieder**. Diese können auf Sitzungen des Kreiselternterrats über den Jugendhilfeausschuss berichten.

Elternmitwirkung: ein Blick über die Kreisebene hinaus

4

Dieses Kapitel klärt darüber auf, welche Möglichkeiten der schulischen Mitwirkung es für Eltern auf Landes- und Bundesebene gibt und wie diese Gremien mit den Kreiselternräten zusammenhängen.



4.1 Landeselternrat

Der **Landeselternrat Brandenburg** besteht aus je zwei gewählten Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern pro Landkreis und kreisfreier Stadt, das heißt, insgesamt sind 36 Mitglieder aus allen Kreisen des Landes dort vertreten.

Dadurch ist eine direkte und regelmäßige Verbindung zwischen den Kreiselternräten und dem Landeselternrat sichergestellt, denn im **Landeselternrat** tauschen sich die Vertretungen der Kreise über gemeinsame übergreifende Probleme aus. Einzelfälle haben hier keinen Platz, denn sie werden auf der Schulebene verhandelt. Idealerweise informieren die Mitglieder des Landeselternrates wiederum ihre KER über die besprochenen Themen und über wichtige Ereignisse und Entscheidungen. In manchen KER werden die Mitglieder des Landeselternrats gezielt in die Vorstandsarbeit eingebunden.

Die Kreiselternräte können Anträge zur Beratung an den Landeselternrat stellen. Der Landeselternrat kann einen solchen Antrag unterstützen oder auch ablehnen. Er wird ihn auf jeden Fall beraten. Im besten Fall wird ein solcher Antrag dann in den **Landesschulbeirat**, der das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport berät, eingebracht und gegebenenfalls beschlossen. Themen, die im Landeselternrat besprochen werden, sind zum Beispiel Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht, Übergänge zwischen den Schulformen oder andere schulpolitische Fragen.

Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Landeselternrat und den Kreisräten der Eltern hängt in erster Linie davon ab, ob der Informationsfluss zwischen beiden Gremien funktioniert. Das heißt, dass die Kreiselternräte den Landeselternrat über übergreifende Themen, Entscheidungen, aktuelle Fragen und Anliegen der Eltern möglichst detailliert und zeitnah informieren, aber die Mitglieder des Landeselternrats werten ihrerseits auch die Fragen aus und berichten aktuell im Kreiselternrat, was auf Landesebene entschieden wurde.

Weil es zwischen Kreiselternräten im Landeselternrat oft unterschiedliche Meinungen gibt, ist es auch wichtig, dass Landeselternratsmitglieder eine Bereitschaft mitbringen, sich nach konstruktivem Austausch auf Kompromisse zu einigen, damit die Eltern in Brandenburg in vielfältiger Weise gut vertreten werden können. Außerdem finden regelmäßig Sitzungen statt, für die die Mitglieder ehrenamtlich Zeit zur Verfügung stellen. Andererseits bekommen die Mitglieder des Landeselternrats viele Anregungen für die Wahrnehmung der demokratischen Rechte in der Schule. Mitmachen lohnt sich!

4.2 Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist als Verein die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in Deutschland. Nicht alle, aber die meisten Landeselternvertretungen sind Mitglied im Bundeselternrat, die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der **Landeselternrat** Brandenburg schickt sechs Delegierte zum Bundeselternrat, ein Mitglied pro Schulart: Grundschule, Gymnasium, Oberschule, Förderschule, Berufsschule und Gesamtschule. Wer das jeweils ist, erfahren Sie über die Homepage des LER Brandenburg.

Im Bundeselternrat tauschen sich die Eltern über schulpolitische Themen aus, die die ganze Bundesrepublik betreffen. Der Bundeselternrat bietet den Landeselternvertretungen auch Hilfe bei der schulischen Mitwirkung an. Insbesondere setzt sich der Bundeselternrat dafür ein, dass Eltern in der Schule gleichberechtigt mitbestimmen dürfen.



Ihre ersten Ansprechpersonen für die Arbeit im KER sind die Schürätinnen und Schüräte in dem für Ihren Landkreis zuständigen **staatlichen Schulamt**.

Kontaktaten, Organigramme und Ansprechpersonen finden Sie hier:

<https://schulaemter.brandenburg.de>

Informationen zu Mitwirkungsgremien der Landkreise:

- Brandenburg, Potsdam, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Flämng:
<https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.537613.de>
- Barnim, Frankfurt (Oder), Oder-Spree, Märkisch Oderland und Uckermark:
<https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lhm1.c.177379.de>
- Cottbus, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße:
<https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lhm1.c.177375.de>
- Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz:
<https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.428181.de>

Musterformulare für Ihren Kreisrat finden Sie unter:

<https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.169701.de>

Unter <https://www.landesrat-der-eltern-brandenburg.de/> finden Sie Informationen über den **Landesrat der Eltern des Landes Brandenburg** und die Kontaktaten des Vorstands.

Wenn Sie sich grundsätzlich über schulische Mitwirkung in Brandenburg informieren wollen, können Sie das hier tun: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulkultur/mitwirkung/mitwirkung-brandenburg>

Das **LISUM** bietet landesweit Fortbildungen für Mitglieder der Kreisräte an. Diese werden von Eltern durchgeführt, die im Kreis aktiv sind oder waren. Wer sich fortbilden lassen oder selbst Kreiselternräte fortbilden möchte, meldet sich bei:

Thérèse Bendzko: therese.bendzko@ljsum.berlin-brandenburg.de

Fragen zur Unfallversicherung der Eltern beantwortet die **Unfallkasse Brandenburg**:
<https://www.ukbb.de/versicherte/ehrenamt/>

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt/Oder

Mail: info@ukbb.de
Telefon: 0335/5216-0

Weitere Organisationen, die Fortbildungen für Eltern im Bereich Demokratie und Schule anbieten:

Die **RAA Brandenburg** (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie Brandenburg) sind eine landesweit agierende, unabhängige Unterstützungsagentur für Bildung und gesellschaftliche Integration. Mehr Infos unter:
<https://raa-brandenburg.de/RAA-Brandenburg>

Der **Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e.V.** (lsfb) ist die Spitzenorganisation der Berliner und Brandenburger Kita- und Schulfördervereine. Mehr Infos unter: <https://www.lsfb.de/ueber-uns/>

Über den **Bundeselternrat** können Sie sich hier informieren:
<https://www.bundeselternrat.de/de/home.html>

Weiterführende Informationen zur Mitwirkung in Brandenburg finden Sie in folgenden Publikationen:

- Brandenburgisches Schulgesetz
- Schüler und Eltern mit Wirkung
- Die können gut miteinander reden

Diese Broschüren können Sie hier bestellen:
mitwirkung@mbjs.brandenburg.de

A) Einladung zur Sitzung des Kreiselternrates

Kreisrat der Eltern [Landkreis]

An die Schulen

Im Landkreis:

z. Hd. Vertretung der Eltern

[Ort, Datum]

Sehr geehrte Mitglieder des Kreisrates der Eltern [Landkreis],
hiermit lade ich Sie herzlich zur folgenden Sitzung des Kreisrates [Landkreis] ein:

[X.] Sitzung des Kreisrates der Eltern [Landkreis]	[Datum] [Uhrzeit]	[Ort]
---	-------------------	-------

Für die Sitzung wird folgende Tagesordnung vorgeschlagen: [...]

Eventuelle Fahrtkosten können auf Antrag vom Landkreis erstattet werden, dies gilt aber nur für gewählte Mitglieder des Kreisrates.

Ich bitte Sie herzlich um Rückmeldung bis zum [Datum] über Ihre Teilnahme an der Sitzung. Sollten Sie verhindert sein, kontaktieren Sie bitte Ihre Stellvertreterin oder Ihren Stellvertreter.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

Sprecher/in des Kreisrates der Eltern [Landkreis]

B) Geschäftsordnung des Kreiselterrates

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kreisrates der Eltern [Landkreis] vom [Datum]

Präambel:

Aufgabe des Kreisrates der Eltern gemäß §136 BbgSchulG ist es, die Interessen der jeweiligen Gruppe in schulischen Angelegenheiten im Kreis wahrzunehmen sowie den Kreis-schulbeirat vorzubereiten. Außerdem sind die Aufgaben des KER die Vernetzung und der Austausch der Eltern im Landkreis [Landkreis] sowie zwischen der Schul- und der Landesebene.

1 Einberufung

Die Sprecherin oder der Sprecher des Kreisrates der Eltern, im Vertretungsfalle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, lädt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung der Wahlperiode lädt das Schulamt ein.

Die Einladung ist spätestens vierzehn Tage vor der Beratung den Mitgliedern (und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern) zu übermitteln bzw. in geeigneter Form bekannt zu geben.

Die Sprecherin oder der Sprecher hat den Kreisrat der Eltern unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dem Antrag muss unter Beachtung der Einladungsfrist ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein. Die Beratungstermine werden so festgesetzt, dass berufstätigen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

2 Teilnahmerecht

Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können hinzugezogen werden, wenn der Kreisrat der Eltern mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. Sachverständigen und Gästen kann zu einzelnen Punkten Rederecht erteilt werden. Das Schulamt nimmt auf Einladung an den Beratungen des Kreisrates teil. Vertreterinnen und Vertreter der freien Schulen erhalten Einladungen und Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten.

3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung von den Mitgliedern beantragt wurden.

Zu Beginn der Beratung beschließt der Kreisrat der Eltern über die endgültige Tagesordnung. Eingebrachte Ergänzungen können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen.

4 Beratungsverlauf

Die Sprecherin oder der Sprecher, im Vertretungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Beratung. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sie oder er fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder auch. Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einer anderen Sitzungsteilnehmerin oder einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei dürfen nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag sprechen.

Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die Beratungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten. Vertreterinnen und Vertretern des Schulamts wird auf Verlangen das Wort erteilt.

5 Abstimmungen und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisrates der Eltern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend ist. Der Kreisrat der Eltern ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungsleitung hat die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit des Kreisrates der Eltern zu überprüfen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so ist der Kreisrat der Eltern zum gleichen Tagesordnungspunkt neu einzuberufen. Er ist dann beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt.

6 Niederschrift

Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Die Beratungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung. Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ggf. mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind von der Beratungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Das vom Beschluss abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert.

7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am: [Datum] vom Kreisrat der Eltern [Landkreis] beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.



C) Stellungnahme des Kreiselterrates

Kreisrat der Eltern
Der Vorstand

[Landkreis]
An die Kreistagspräsidentin
Frau Musterfrau

Betreff: **Satzung zur Schülerbeförderung**

Sehr geehrte **Frau Musterfrau**,

der Vorstand des Kreisrates der Eltern hat sich in seiner letzten Sitzung mit den Änderungen der Satzung zur Schülerbeförderung befasst.

Wir können die geplante Änderung des § 7 in der Satzung bezüglich der Zumutbarkeitskriterien nicht unterstützen. Der Kreiselterrat ist der Meinung, dass die angesetzte Maximalzeit von einer Stunde Fahrt für Grundschul Kinder für den Schulweg in eine Richtung zu hoch ist. Außerdem halten wir die Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Bushaltestelle von insgesamt zwei Kilometern für zu lang. Wir befürchten eine zu hohe Belastung der Grundschul Kinder.

Wir fordern, dass diese Angaben deutlich gesenkt werden. Durch eine bessere Gestaltung der Fahrpläne könnten sich zudem eine Zeitersparnis ergeben. Es sollten alle Möglichkeiten überprüft werden, um die Kinder nicht zu sehr zu belasten.

Der Vorstand des Kreiselterrates bittet die Abgeordneten des Kreistages, die Satzung zur Schülerbeförderung hinsichtlich der Fahrtzeiten, insbesondere für Grundschülerinnen und Grundschüler, nochmals zu überdenken.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Herr Mustermann
Sprecher des Kreiselterrates [Landkreis]

D) Protokoll des Kreiselternrates

PROTOKOLL

der [X.] Sitzung des Kreiselternrates [Landkreis]

Ort: Datum:

Beginn: [Uhrzeit] Ende: [Uhrzeit]

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Gäste: Frau [Name] (Schulverwaltungsamt), Herr [Name] (Schulrat)

Tagesordnung

TOP 0 Feststellen der Tagesordnung

TOP 1 Protokollkontrolle

TOP 2 Berichte

TOP 3 Vorstellung Elterncafé Musterschule

TOP 4 Vorbereitung des Kreisschulbeirates

TOP 5 Verschiedenes

Frau/Herr [Name] eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie/Er gibt die Tagesordnung bekannt. Es gibt keine Änderungswünsche.

TOP 0

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

TOP 1

Zum Protokoll gibt es keine Beanstandungen.

TOP 2

Frau/Herr [Name] berichtet über die letzte Sitzung des Landeselternrat. Es wurde beschlossen, im März 2020 eine weitere „Elternuniversität“ zu veranstalten. Dort sollen Eltern sich in schulpolitischen Themen, aber auch gesundheitlichen und erzieherischen Belangen weiterbilden können. Frau/Herr [Name] bittet die Anwesenden darum, Eltern aus ihren Schulen auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen.

Frau/Herr [Name] berichtet über die letzte Sitzung des Kreisschulbeirates. Bei der Diskussion über die Zusammenlegung der Oberschulen Musterstadt und Musterdorf waren sich die Eltern im KSB uneinig. Deshalb haben 4 Mitglieder dafür, 2 dagegen und 2 mit Enthaltung gestimmt. Keiner der Anwesenden beanstandet das. Die KSB-Mitglieder aus dem KSR haben sich über die mangelhafte Schülerbeförderung beschwert und wollen in der nächsten Sitzung einen Antrag auf zusätzliche Busfahrten einbringen (s. TOP 4).

TOP 3

Frau/Herr [Name] stellen das Elterncafé der Musterschule vor. Das Elterncafé ist ein Raum in der Schule, in dem Eltern sich offen austauschen oder lesen können und das Café mitorganisieren. Frau/Herr [Name] sagt, dass das Elterncafé sich positiv auf die Schulgemeinschaft auswirkt, weil vor allem schwächer gestellte Eltern von dem Angebot Gebrauch machen. Auch Lehrkräfte nutzen das Café in ihren Pausen, wodurch ein Austausch auf Augenhöhe entsteht. Die Anwesenden stellen kritische Nachfragen zum Zeitaufwand, sind aber insgesamt begeistert. Mehr Infos zum Elterncafé gibt es auf der Homepage der Musterschule: [\[Link\]](#).

TOP 4

Frau/Herr [Name] stellt zur Debatte, ob der kommende Antrag des KSR unterstützt werden solle. Nach kurzer Diskussion über volle Busse und lange Wartezeiten stimmen 25 der 36 Anwesenden zu, den Antrag des KSR zu unterstützen, jedoch mit der Änderung, nicht nur zusätzliche Fahrten, sondern auch veränderte Routen einzufordern.

Frau/Herr [Name] möchte auf der nächsten KSB-Sitzung alle Schulen mit der Bitte erreichen, die vom KER ausgearbeitete Umfrage zur Qualität von Schülern weiterzugeben.

TOP 5

Die nächste Sitzung findet in 2 Monaten statt. Die Einladung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher verschickt.

Ort, Datum

Unterschrift
Elternsprecher (Protokollant)

Unterschrift
Elternsprecher (Sitzungsleiter)

E) Stimmzettel

STIMMZETTEL

Kreisrat der Eltern:

Ort: Datum:

Wahlamt:

- Sprecher/-in stellv. Sprecher/-in Mitglied im LER
 stellv. Mitglied im LER Mitglied im KSB stellv. Mitglied im KSB

Nr.	Name	Ja	Nein	Enth.
1	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Merke:

- ein Kreuz pro Person
- insgesamt max. ___ Kreuze

F) Wahlprotokoll

WAHLPROTOKOLL

Wahlprotokoll für Wahl des Kreiselterrates [Landkreis] am [Datum]

Wahlamt: Uhrzeit der Wahl:

Wahlleiter/-in: Beisitzer/-in:

offene Wahl geheime Wahl

Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

Abgegebene Stimmen:

Gültige Stimmen: Ungültige Stimmen: Enthaltungen:

Name	Zahl der Stimmen

Annahme der Wahl:
 ja nein

Unterschrift des Wahlausschusses

Anlagen zum Protokoll: Anwesenheitsliste, Stimmzettel

Anlagen: FAQ – häufige Fragen

„Wählerwille“

Beispiel 1: Auf der KER-Sitzung wird darüber diskutiert, ob der Bus nachmittags in Musterdorf um 14:00 und 16:00 oder um 15:00 und 17:00 kommen sollte. Mona Musterfrau weiß, dass an der Schule ihrer Tochter alle mit 15:00 und 17:00 einverstanden wären, weil die Schule für die 7.-10. Klassen oft um 14:45 endet und dann alle nur 15 Minuten warten müssen. Im KER sind aber viele Grundschulen aus Musterdorf, die 14:00 und 16:00 besser finden und Mona Musterfrau davon überzeugt haben.

Muss Mona Musterfrau die Meinung ihrer Elternkonferenz vertreten? Oder darf sie ihre eigene Meinung sagen?

Im Gesetz steht, dass die Mitglieder der Gremien ihre eigene Meinung mitteilen dürfen.

§ 75 (6) Weil Mona Musterfrau gewählt ist, vertrauen ihr die Eltern ihrer Schule, dass sie richtig abstimmen wird. Trotzdem ist es wichtig, dass Mona Musterfrau ihre Entscheidung erklärt, wenn sie aus der KER-Sitzung berichtet. Ihre Elternkonferenz darf sie nämlich auch abwählen, wenn sie unzufrieden ist. Es bleibt also ihr selbst überlassen.

Aufgaben des KER

Beispiel 1: Auf der nächsten KER-Sitzung soll entschieden werden, dass die Musterschule einen Sozialarbeiter mehr bekommt. Die Mitarbeiterin vom Schulverwaltungsamt, die zur Sitzung eingeladen werden soll, ruft den Vorstand an und sagt, dass der KER das nicht alleine entscheiden kann.

Was darf der KER entscheiden?

Der KER ist ein Beratungsgremium. Zum Beispiel darf der KER entscheiden, welche Themen auf seinen Sitzungen besprochen werden, welche Stellungnahmen er abgibt oder eine Informationsveranstaltung planen. Bei Beschlüssen, von denen auch andere betroffen sind, kann der KER zwar entscheiden, dass ein zusätzlicher Sozialarbeiter wünschenswert ist. Die Einstellung eines Sozialarbeiters hängt aber auch von personellen und finanziellen Ressourcen ab, für die die Kreisverwaltung zuständig ist. Außerdem sehen die Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte das Thema vielleicht anders. Am besten wäre es, das Thema im KSB anzusprechen, um eine gemeinsame Empfehlung gegenüber dem Schulverwaltungsamt zu vertreten.

Beispiel 2: Der KER möchte zum Thema „Klimawandel verhindern! – aber wie?“ eine Podiumsdiskussion mit allen politischen Parteien im Landkreis veranstalten. Der Vorstand des KER spricht im Vorfeld mit der zuständigen Schulrätin. Sie sagt: „Der KER darf sich nur zu schulpolitischen Angelegenheiten äußern. Eine Veranstaltung zum Klimawandel darf er deshalb nicht planen.“



Zu welchen Themen darf sich ein KER äußern?

Der KER soll nur zu Themen seine Meinung mitteilen und Vorschläge machen, die mit Schule zu tun haben oder für die Eltern von Schülerinnen und Schülern wichtig sind. Für alle anderen politischen Themen gibt es politische Parteien, Parlamente, Interessenvereinigungen und andere Gremien oder Organisationen. Der KER hat also ein schulpolitisches und kein allgemeinpolitisches Mandat.

Allerdings gibt es auch Grauzonen. Der Klimawandel ist ein Thema, das alle Eltern von Schülerinnen und Schülern betrifft. Aber die Frage, ob das noch ein schulpolitisches oder schon ein allgemeinpolitisches Thema ist, ist manchmal schwer zu beantworten. Wenn Ihr KER sichergehen will, suchen Sie das Thema so aus, dass es einen engen Bezug zu Schule gibt. Zum Beispiel: Was können Schulen dafür tun, den Klimawandel aufzuhalten?

.....

Sitzungen

Beispiel 1: Maurice Mustermann aus dem KER hat ein Problem: er kann nicht zur nächsten KER-Sitzung kommen, weil er seine Tochter betreuen muss. Da fällt ihm ein, dass er die Nummer von seiner Elternsprecherin Meike Musterfrau hat und sie bitten könnte, für ihn auf die Sitzung zu gehen.

Darf er sie für ihn auf die Sitzung schicken?

Theoretisch ja. Meike Musterfrau wäre dann aber nur ein Gast und hätte kein Stimmrecht. Außerdem würde sie das Geld für die Fahrt nicht erstattet bekommen. Am besten schickt Maurice Mustermann seine Stellvertretung auf die Sitzung. Stellvertretende Mitglieder haben immer dann Stimmrecht, wenn das Mitglied nicht da ist. Deshalb ist es wichtig, für jedes Amt auch stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Beispiel 2: Um die Sitzung besonders nett zu gestalten, hat Manuela Musterfrau schnell noch ein paar Trauben, Kekse und Apfelsaft als Verpflegung gekauft. Als sie den KER nach Spenden für ihre Ausgaben fragt, sagt ihr die Schulrätin: „Fragen Sie doch erstmal beim Schulverwaltungsamt nach, vielleicht bekommen Sie das Geld ja zurück?“

Gibt es Geld für Verpflegung auf den Sitzungen?

Das kommt auf die Umstände an und darauf, ob die Ausgaben mit dem Schulverwaltungsamt abgesprochen wurden. Dies sollte vorab besprochen und geklärt werden.

.....

Beispiel 3: Martin Mustermann kann nicht zur nächsten KER-Sitzung kommen. Er fragt sich, ob seine Stellvertreterin schon die Einladung bekommen hat und die Themen kennt, die besprochen werden oder ob er ihr selbst Bescheid sagen soll.

Werden die stellvertretenden Mitglieder immer eingeladen?

Der KER kann selbst entscheiden, ob die stellvertretenden Mitglieder immer eingeladen werden. Es ist sinnvoll, die stellvertretenden Mitglieder immer einzuladen und auch die Protokolle an alle zu schicken. So bleiben die stellvertretenden Mitglieder auf dem Laufenden und können sich schneller auf eine Sitzung vorbereiten, wenn sie für ihr Mitglied einspringen sollen.

.....

Wahlrecht von stellvertretenden Mitgliedern

Beispiel 1: Der Muster-KER möchte 2 Mitglieder für den Vorstand nachwählen, da sie zurückgetreten sind. Ihre stellvertretenden Mitglieder stellen sich auf der Wahl-Sitzung vor und kandidieren für die Ämter. Sie sagen, dass sie nach Rücktritt „ihres“ Mitglieds automatisch nachrücken. Der Vorsitzende des KER, Manuel Mustermann, sieht das anders. Er meint, dass stellvertretende KER-Mitglieder nicht in höhere Ämter gewählt werden dürfen.

Wer hat Recht?

Die Antwort auf die Frage, ob stellvertretende Mitglieder in höhere Ämter gewählt werden dürfen, lautet: Nein. Höhere Ämter, zu denen ein KER wählt, sind der (erweiterte) Vorstand,

der KSB und der LER. Manuel Mustermann hat also Recht. Stellvertretende Mitglieder besitzen zwar ein Stimmrecht, wenn das Mitglied nicht anwesend ist, aber kein passives Wahlrecht, selbst wenn das Mitglied zurücktritt. Automatisches Nachrücken auf die Mitgliedsposition ist nicht möglich. Nur durch Nachwahl auf Schulebene können stellvertretende Mitglieder eines KER zu ordentlichen Mitgliedern werden.

Protokolle

Beispiel 1: Die KER-Sprecherin Melek Musterfrau hat ein Problem: sie hat nicht alle Mailsadressen der KER-Mitglieder und kann deshalb nicht allen das Protokoll schicken. Ihre Freundin hat eine Idee: „Stell doch die Protokolle auf eure Homepage, dann können sie alle sehen!“

Darf der KER seine Protokolle auf der Homepage veröffentlichen?

Der KER darf seinen Mitgliedern übermitteln, was auf den Sitzungen besprochen wurde. Er kann auch beschließen, nicht vertrauliche Teile seiner Protokolle öffentlich zu machen. Manche Themen sind aber auf konkrete Personen bezogen und vertraulich und dürfen deshalb nicht weitergegeben werden.

Wenn der KER eine Homepage hat, kann Frau Musterfrau einen internen Bereich anlegen, der durch ein Passwort geschützt ist. Mit dem Passwort sollten nur Mitglieder des KER die vertraulichen Themen einsehen können.

Für andere wichtige Informationen aus den Sitzungen, die für alle Eltern wichtig sind, kann der KER an einer anderen Stelle seiner Homepage, z.B. in einem Blog, die Sitzungen kurz zusammenfassen.

Anlagen: Glossar

Wort	Abkürzung	Erklärung
Beratende Mitglieder	-	Beratende Mitglieder gibt es in jedem Kreisrat. Sie dürfen mitreden, aber nicht abstimmen. Im Kreisrat der Eltern gibt es beratende Mitglieder aus den Schulen in freier Trägerschaft.
Bildungsausschuss	-	Ein Bildungsausschuss gehört zu einem Parlament. Dort treffen sich Politikerinnen und Politiker und entscheiden über Bildung in Kita, Schule, beruflicher Bildung, Hochschule und Weiterbildung. In Ihrem Landkreis gibt es einen kreislichen Bildungsausschuss, der zu Ihrem Kreistag gehört.
Brandenburgisches Schulgesetz	BbgSchulG	Im Brandenburgischen Schulgesetz sind alle rechtlichen Regelungen für die Schulen im Land Brandenburg enthalten. Das Brandenburgische Schulgesetz regelt in § 136 auch die Mitwirkung im Kreiselternrat.
Kreisebene	-	Mit dem Begriff „Kreisebene“ sind hier immer sowohl kreisfreie Städte als auch Landkreise gemeint. Dieselbe Bedeutung hat das „Kreis-“ in „Kreiselternrat“. Wo nur der „Landkreis“ erwähnt wird, sind auch die kreisfreien Städte gemeint.
Kreisrat der Lehrkräfte	KLR	Der Kreisrat der Lehrkräfte vertritt die Anliegen der Lehrkräfte auf Kreisebene.
Kreisrat der Schülerinnen und Schüler	KSR	Der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler auf Kreisebene.
Kreisschulbeirat	KSB	Im Kreisschulbeirat treffen sich die Kreisräte der Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, um über schulpolitische Themen zu sprechen. Der KSB berät das staatliche Schulamt und das Schulverwaltungsamt und macht Vorschläge.
Landesrat der Eltern	LER	Der Landesrat der Eltern vertritt die Interessen der Eltern auf Landesebene.

Landes- schulbeirat	LSB	Im Landesschulbeirat treffen sich Mitglieder der Landesräte der Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, um über schulpolitische Themen zu sprechen. Der LSB berät mit seinen Stellungnahmen die/den Minister/in für Bildung. Auch Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden nehmen an den Sitzungen teil.
Schulen in freier Trägerschaft	-	Neben den öffentlichen Schulträgern, den Gemeinden und Landkreisen, haben auch Kirchen, Vereine, private Unternehmen u.a. das Recht, Schulen zu gründen. Für den Betrieb dieser Schulen in freier Trägerschaft gelten bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen. Für Schulen in freier Trägerschaft gilt das Schulgesetz und seine Regelungen zur Mitwirkung nur in begrenzten Teilen.
Schulträger	-	Der Schulträger kümmert sich um die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude, die Ausstattung und die Lehr- und Lernmittel. Außer bei Schulen in freier Trägerschaft ist der Landkreis oder die Gemeinde der Schulträger.
Schulverwal- tungsamt	-	Das Schulverwaltungsamt ist Teil der Kreisverwaltung und nimmt für den Landkreis die Aufgaben des Schulträgers wahr. (In den Gemeindeverwaltungen gibt es hierfür entsprechend einen Fachbereich oder ein Dezernat) Hier können Sie sich über die Schulen in Ihrem Landkreis (Ihrer Gemeinde) informieren.
Staatliches Schulamt	StSchA	In Brandenburg gibt es vier staatliche Schulämter: in Brandenburg (Havel), Neuruppin, Cottbus und Frankfurt/Oder. Sie kümmern sich um die Schulen in ihrer Region und üben die fachliche und personelle Aufsicht über Schulen und Lehrkräfte aus.
Verwaltungs- vorschrift	VV	In einer Verwaltungsvorschrift stehen Vorgaben für das Verwaltungshandeln. Während ein Gesetz vom Parlament beschlossen wird und für alle gilt, wird eine VV vom Ministerium beschlossen und gibt Anweisungen für die Verwaltung. In der VV Schulfahrten stehen zum Beispiel Regeln, an die sich Lehrkräfte beim Wandertag und Klassenfahrten halten müssen.

Brandenburg: Kreise und Schulämter



Impressum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Gremiengeschäftsstelle
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: 0331/866 3584
E-Mail: mitwirkung@mbjs.brandenburg.de

Autorin: Hannah-Katharina Kiennen
Redaktion: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P.)
Fotos: Titel, S. 9, 22 (iStockphoto),
S.7 (You X Ventures), S. 15 (C. Cardinalli), S. 18 (H. Phelps)
Layout und Illustration: pigurdesign, Potsdam
Druck: G&S Druck und Medien GmbH, Potsdam

März 2021
3000 Exemplare

